

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kreien

### **Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet „HAROC Rohstoff GmbH“ in Kreien**

hier: - Auslegungsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbegebiet „HAROC Rohstoff GmbH“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Standort liegt südlich, in ca. 800 m Entfernung zur Ortslage Kreien, auf der östlichen Seite der Wilsener Chaussee. Auf dem Betriebsgelände wird eine Anlage zum Produktionshandel und Vertrieb von Kunststoffen und Kunststoffaufbereitung betrieben. Mittelfristig ist am Standort die Ergänzung durch Gewerbebetriebe vorgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbegebiet „HAROC Rohstoff GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) inklusive den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die dazugehörige Begründung liegen im Amt Eldenburg Lübz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Markt 22 in 19386 Lübz, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten

**vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018**

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich zur o. g. öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Amt Eldenburg Lübz sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de / Aktuelle Bauleitplanung> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet „HAROC Rohstoff GmbH“ nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kreien deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und zur Einsichtnahme mit ausliegen:

1. Umweltbericht mit Fachbeitrag Artenschutz als Bestandteil der Begründung
2. Fachstellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

#### **1. Umweltbericht**

Der Umweltbericht enthält Aussagen  
zu betroffenen Umweltbelangen

- Aussagen zu den Umweltbelangen Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grundwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter;
- genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden sowie Grundwasser. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

- Für die Waldumwandlung ist eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt, die gleichzeitig für den Ausgleich des Eingriffs in den Naturraum herangezogen wird. Zusätzlich ist ein Ausgleich über ein Ökokonto vorgesehen. Die Waldumwandelungsgenehmigung liegt vor.

#### zum Artenschutz

- Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu stellen sind;
- Für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst.
- Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes sind u.a. eine Bauzeitenbeschränkung, Lesesteinhaufen sowie Fledermausfassadenflachkästen.

#### zum Gebiets- und Biotopschutz

- keine internationalen Schutzgebiete im 500 m Umkreis;
- keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes im Geltungsbereich im 200 m Umkreis;
- Es sind keine Beeinträchtigungen in geschützten Biotopen und nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebieten zu erwarten.

## 2. Fachstellungennahmen

**-des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
mit Aussagen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, Betriebszeiten und Beantragungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz;

**-des Staatl. Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**  
mit Hinweisen zum Verhalten bei Altlasten und Umgang mit belastetem Bodenaushub;

**-des Forstamtes Karbow**  
mit Festlegung der Waldgrenze, Vorgaben zu Nutzungen im 30 m - Waldabstand und Anforderungen für die Waldumwandlung und den Waldersatz;

**-des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz**  
mit Aussagen zum Trinkwasseranschluss und der Schmutzwasserentsorgung.

Kreien, den 19.12.2017

  
A. Leetz  
Bürgermeister Gemeinde Kreien

Übersichtsplan